

# **Rahmenkonzeption der Schulkindbetreuung an den Grundschulen in Kusterdingen**

## **- 1. Fortschreibung -**

---

**Hauptamt der Gemeinde Kusterdingen**

**Impressum:**

Gemeinde Kusterdingen  
Hauptamt  
Kirchentellinsfurter Straße 9  
72127 Kusterdingen  
Fax: 07071 / 1308 - 45  
E-Mail: rathaus@kusterdingen.de

**Amtsleiterin**

Claudia Marinic 07071 / 1308 – 44

**Sachbearbeitung**

Monika Elsässer 07071 / 1308 – 51

**Weitere Ansprechpartner**

Leiter\*innen der Schulkindbetreuung  
Astrid-Lindgren-Schule Kusterdingen  
Frau Ardiana Dana 07071 / 3659383

Email: [betreuung@als-kusterdingen.de](mailto:betreuung@als-kusterdingen.de)  
Härtenschule Kusterdingen-Mähringen  
Frau Birgit Sier 07071 / 5498610

Email: [betreuung-haertenschule@kusterdingen.com](mailto:betreuung-haertenschule@kusterdingen.com)

1. Auflage, August 2018,
2. Auflage, Juli 2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Präambel	5
1.	Leitlinien	7
2.	Inhaltliche Ausgestaltung	8
2.1	Pädagogische Orientierung	8
2.2	Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten	9
2.3	Grundsätze und Regeln	9
2.4	Bildungsaspekte	9
2.5	Förderung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf	10
2.6	Schutz des Kindeswohls	10
2.7	Schulverpflegung	10
2.8	Schließtage	10
3.	Organisatorische Ausgestaltung	10
3.1	Zielgruppe	10
3.2	Betreuung aus einer Hand	11
3.3	Schulverpflegung	11
3.4	Personal	11
3.5	Betreuungsschlüssel	11
3.6	Personalauswahl/ Schutz des Kindeswohls	11

3.7	Vorbereitungszeiten, Leitungszeit und Fortbildung	12
3.8	Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften	12
3.9	Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten	12
3.10	Elternvertreter*in in der Schulkindbetreuung	12
4.	Datenschutz	12
5.	Angebotsmodule	13
6.	Entgeltstruktur	13
7.	Voraussetzung für den Besuch der Angebotsmodule	13
8.	Betreuungsverträge und Anmeldung	13
9.	Kündigung	14
10.	Platzvergabe	14
11.	Ergänzende Kursangebote durch die Fördervereine	14
12.	Raumkonzept	15
13.	Freigabe von Schulhöfen	15
14.	Sonstige Regelungen	15
15.	Aufnahmeanträge/ Verträge mit den Eltern	15
16.	Inkrafttreten	15

## Präambel

Seit 1995 engagiert sich die Gemeinde Kusterdingen in der Schulkindbetreuung. Das jetzige Angebot ist in den vergangenen 28 Jahren in zeitlicher und personeller Hinsicht stetig ausgebaut worden. Die Eltern schätzen generell die Angebote der Schulkindbetreuung an unseren beiden Grundschulen und insbesondere die Flexibilität, die dadurch für sie und ihre Kinder besteht. Insoweit überrascht es nicht, dass die Nachfrage nach Schulkindbetreuung in den vergangenen Jahren kontinuierlich anstieg. Ein Auslöser dieser Entwicklung sind die verbesserten Ganztagesangebote in den vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kusterdingen und die steigende Erwerbstätigkeit von Eltern, die auf eine durchgehend verlässliche Betreuung ihrer Kinder vertrauen können. Hierfür sind gute Strukturen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich. Diese Strukturen sollen in dem vorliegenden Rahmenkonzept beschrieben und durch den Beschluss des Gemeinderates für alle Akteure der Schulkindbetreuung (Schule, Eltern, Gemeinde) als verlässlicher und verbindlicher Rahmen gelten, der bedarfsgerecht weiterentwickelt werden kann. Eine Rahmenkonzeption ist aus Sicht der Verwaltung auch deshalb sinnvoll, um Regeln und Vereinbarungen, die in den vergangenen 28 Jahren Schulkindbetreuung in Kusterdingen entstanden sind, zu verschriftlichen und somit allen Akteuren transparent zu machen.

Die Landesregierung in Baden-Württemberg hat als Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen die Ganztagsgrundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Schulgesetz verankert und jeder Grundschule bei Interesse die Möglichkeit gegeben, eine Ganztagschule zu werden.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz GaFöG von 11.10.2021 hat der Bund die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern ab dem Jahr 2026 geregelt. Auch wenn sich der Rechtsanspruch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreis richtet, wird die Aufgabenerfüllung an die Gemeinden als Schulträger vor Ort delegiert werden, die für ein entsprechendes Angebot sorgen müssen, wobei dies nicht zwingend an den Schulstandort gebunden sein muss.

Da die Schulkindbetreuung als kommunales Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung bisher keiner schulischen Aufsicht unterlag, musste für kommunale Betreuungsangebote ohne Betriebsurlaub (z.B. verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Hort an der Schule) zunächst eine Aufsichtsregelung durch das Land getroffen werden. Dies ist durch die Änderung des Schulgesetzes BW vom 10. November 2022 erfolgt.

Hinsichtlich der Qualifikation des Personals wurden bisher zumindest auf Landesebene keine zusätzlichen Standards verankert.

Dem Gemeinderat Baden-Württemberg ist derzeit nicht bekannt, inwiefern es Landesvorgaben bezüglich der Qualität der Angebote und der Qualifikation des Betreuungspersonals geben wird und ob die Träger der Betreuungsangebote bei der Bundesförderung zum Betrieb der Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 mit zusätzlichen Qualitätsanforderungen zu rechnen haben. Offen ist ebenfalls die Frage, ob sich die Schulaufsicht auch auf die kommunalen Betreuungsangebote in der Ferienzeit erstrecken wird.

Angesichts des Fachkräftemangels wird es zunehmend schwierig Betreuungspersonal

zu gewinnen, erst recht mit pädagogischer Ausbildung. Die Schulkindbetreuung konkurriert dabei mit den Kitas um das pädagogische Fachpersonal. Uns, wie auch den anderen Kommunen, ist es ein Anliegen, bewährtes Personal zu behalten und bei Bedarf mit entsprechenden Fortbildungen nachzuqualifizieren.

Mit zahlreichen Maßnahmen steuert die Gemeinde Kusterdingen bereits seit Jahren die Entwicklung der Schulkindbetreuung wie in der Schulentwicklungsplanung 2017 dargestellt. So sollen die Betreuungsmöglichkeiten an der Härtenschule durch einen Erweiterungsbau erweitert und verbessert werden. Mit den geplanten baulichen Maßnahmen soll langfristig auch der Bedarf an Betreuungsplätzen gedeckt werden. An der August-Lämmle-Schule (jetzt Astrid-Lindgren-Schule) wurden im Rahmen einer Schulhaussanierung auch die Räume der Schulkindbetreuung teilweise ausgebaut, renoviert und neu ausgestattet. Auf Grund steigender Schülerzahlen sind derzeit an beiden Schulstandorten die Raumkapazitäten erschöpft.

Die Zuständigkeit für die gesamte Schulkindbetreuung ist beim Hauptamt angesiedelt. Mit dem Ausbau der Schulkindbetreuung wurden auch die Betreuungsteams stetig größer. Folgerichtig wurde an beiden Standorten jeweils eine Leitung für die Betreuung eingesetzt. Momentan werden in der gemeindlichen Betreuung an der Astrid-Lindgren-Schule bis zu 130 Kinder zeitgleich betreut. An der Härtenschule in Mähringen werden bis zu 80 Kinder zeitgleich betreut.

Bei der vorliegenden Konzeption handelt es sich um einen Rahmen. Dieser Rahmen wurde anlässlich der 1. Auflage mit den Elternvertretern beider Schulen, den Schulleitungen, den Mitarbeiter\*innen der Schulsozialarbeit und den Leitungen der Schulkindbetreuung abgestimmt und soll nun anlässlich einer Anpassung der Betreuungsmodule an der Härtenschule im Wesentlichen redaktionell und durch klarstellende Ergänzungen fortgeschrieben werden.

## 1. Leitlinien

Folgende Leitlinien sollen dem Betreuungskonzept als Grundlage dienen.

	Leitlinie	Inhalt	Indikator bzw. Hinweise
1.	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Um diese Leitlinie umzusetzen, muss es Schulkindbetreuungsangebote geben, die den Bedarf der Eltern abdecken, bezogen auf den Tagesverlauf und die <b>die Ferienzeiten</b>	→ Versorgungsquote → Wochenstundensumme → <b>Module mit unterschiedlichem Zeitumfang</b>
2.	Verbindliche Standards für Kinder, Eltern und Schulen	An beiden Grundschulen erhalten Eltern und Schüler vergleichbare Angebote und bezahlen gleiche Elternbeiträge.	→ Kosten pro Platz → Angebotsform
3.	Bildungsteilhabe / Chancengerechtigkeit	Möglichst viele Kinder, unabhängig von ihrer persönlichen Herkunft, haben Zugang zu Bildungsangeboten. Eine Steigerung des schulischen Lernerfolgs soll im Rahmen des Möglichen unterstützt werden. Es wird versucht, die individuellen Lebenswelten der Kinder zu berücksichtigen.	→ gemeinsame Betreuung von Kindern aus bildungsnahe und bildungsfernen Elternhäusern  → In der Schulkindbetreuung sind überwiegend keine pädagogischen Fachkräfte beschäftigt.
4.	Soziale Gerechtigkeit	Die soziale Gerechtigkeit bezieht sich u.a. auf die soziale Gestaltung der Elternbeiträge.	→ Sozial gestaffelte Gestaltung der Elternbeiträge → Geschwisterermäßigung → keine Beitragsübernahme bei Geringverdienern und Leistungsbezieher durch die Gemeinde (ggf. aber durch das Landratsamt)
5.	Betreuung, Bildung und Erziehung	Im Rahmen der Schulkindbetreuung geht es nicht alleine um die Sicherstellung von Betreuung. Angebote sollen die Bildung der Kinder fördern, durch Erziehungselemente soll das soziale Miteinander eingeübt werden. Dadurch werden neue Erfahrungsräume geschaffen. Es findet eine Verzahnung von Schule und Betreuung statt.	→ Bildungsangebote sind vorhanden → Integration in das pädagogische Konzept der Schule → Kooperation zwischen Schulkindbetreuung, Schule und Schulsozialarbeit

6.	Finanzielle, personelle, zeitliche und qualitative Machbarkeit	Aus dem Ausbau der Schulkindbetreuung resultieren Veränderungen des finanziellen und personellen Aufwands.	→ Personalbemessung → Gruppenteiler → Betreuungsfreie Tage für Fortbildungen und konzeptionelles Arbeiten
7.	Verzahnung von Schule und Jugendhilfe	Angebote der Jugendhilfe ergänzen das Schulische- und das Betreuungsangebot.	→ Vereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe über eine Zusammenarbeit mit der Schulkindbetreuung wird empfohlen
8.	Erhalt bewährter Strukturen	Die bisherigen Akteure (Teams der Schulkindbetreuung, Schulleitungen, Elternbeitragsvorsitzende, Gemeindeverwaltung, Schulsozialarbeit, Soziale Gruppenarbeit) sind in das Schulkindbetreuungskonzept eingebunden.	→ Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des Schulkindbetreuungs-konzeptes

## 2. Inhaltliche Ausgestaltung

### 2.1 Pädagogische Orientierung

Die Schulkindbetreuung wird überwiegend nicht von pädagogischem Fachpersonal durchgeführt. Das einzelne Kind steht im Mittelpunkt der schulischen Betreuung mit seinen individuellen Bedürfnissen und Interessen. Durch diesen Ansatz können die Voraussetzungen für den Ausbau sozialer Kompetenzen geschaffen und Selbstsicherheit sowie Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt werden.

Die Lebenssituation und die Alltagserfahrungen der Kinder, kulturelle und soziale Hintergründe werden im Rahmen des Möglichen einbezogen und können Themen setzen, die in eigene Erfahrungsprozesse einfließen und in der Gemeinschaft vermittelt werden.

Unterschiedlichkeit, Vielfalt und die beschleunigte Entwicklung heutiger Lebensbedingungen erfordern die ständige Reflektion und Weiterentwicklung der Arbeit in der Schulkindbetreuung. Aus diesem Grund sollen den Betreuungsteams im Rahmen von gemeinsamen zwei pädagogischen Tagen bzw. Fortbildungen im Schuljahr Impulse und Hilfestellungen gegeben werden. Diese Fortbildungen sollen grundsätzlich an unterrichtsfreien Tagen stattfinden.

Mädchen und Jungen werden ermutigt, ihren eigenen Weg zu finden. Sie erhalten die Möglichkeit, eigene Bedürfnisse zu erkennen, Wünsche zu äußern und Grenzen zu erfahren. Auf der Basis klarer Beziehungen und geklärter Regeln können sie ihre Kompetenz im Denken und Handeln erweitern.

## **2.2 Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten**

Für gelingende Kooperationen werden alle beteiligten Personen einbezogen.

Im Rahmen der schulischen Betreuung kooperieren die Gemeinde Kusterdingen und die zuständigen Mitarbeiter\*innen insbesondere mit:

- den Eltern und Personensorgeberechtigten
- den Schulleitungen
- den Lehrer\*innen
- den Schulsozialarbeiter\*innen
- ggf. externen Fachkräften und Diensten

Soweit möglich und erforderlich sollen gemeinsam Vorgehensweisen geklärt werden. Dies ermöglicht eine bestmögliche Unterstützung aller Kinder und deren Familien.

Das Denken in Zusammenhängen und eine Sensibilisierung für die wechselseitige Verbundenheit von Schule, Betreuung und Lebenswelt sind Voraussetzung für gelingende Kooperationen.

## **2.3 Grundsätze und Regeln**

Die Interessen und Themen der Kinder bilden die eine Basis des Handelns in der Schulkindebetreuung, die Grundsätze und Regeln der Betreuung die andere. In den Grundsätzen und Regeln spiegeln sich die Werte wider, die in unserer Gesellschaft kulturell als bedeutsam erachtet werden. Daraus leiten sich konkrete Vorgehensweisen für den Umgang miteinander, d.h. zwischen den Kindern und zwischen Betreuungskräften und Kindern, ab.

Dies bedeutet auch, dass die Kinder den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten haben. Nur so ist ein soziales Miteinander in einem geregelten Rahmen möglich.

Sollte den Anweisungen nicht gefolgt werden und dadurch eine erhebliche Störung oder Gefährdung des Betreuungsbetriebes und/oder Gefährdung des betroffenen Kindes selbst und/oder anderer Kinder oder der Beschäftigten möglich sein, ist ein vorübergehender Betreuungsausschluss von mehreren Tagen möglich. Im Falle eines Betreuungsausschlusses verringert sich die Höhe des zu entrichtenden Betreuungsentgelts (inkl. Mittagsverpflegung) nicht.

## **2.4 Bildungsaspekte**

Im Dreiklang Betreuung - Erziehung - Bildung kommt dem Bildungsaspekt folgende Bedeutung zu:

1. Kinder unterschiedlicher Herkunft, Religion, Hautfarbe, Kultur, mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten lernen, wertschätzend zusammen zu leben.
2. Eine sich permanent verändernde Gesellschaft bedingt lebenslanges Lernen. Es ist deswegen wichtig, den Kindern außerhalb des Unterrichts positive Lernerfahrungen zu ermöglichen, die Mut machen, neue Lernfelder zu entdecken und zu erleben.
3. Lernen ist darauf ausgerichtet, dass Kinder sich Können aneignen, das sie in die Lage versetzt, ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Hierbei ist die aktuelle Lebenssituation der Kinder im Auge zu behalten.

## **2.5 Förderung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf**

Eine gelingende professionelle Förderung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf (z.B. durch Migrationshintergrund, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom (ADHS), Legasthenie, Verhaltensauffälligkeiten etc.) setzt grundsätzlich ein entsprechendes Verhältnis von Fachpersonal zu betreuendem Kind mit besonderem Hilfebedarf voraus. Grundsätzlich sollen auch diese Kinder in die Schulkindbetreuung kommen können. Ob ein Kind mit besonderem Hilfebedarf im Rahmen der Schulkindbetreuung betreut werden kann, wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

## **2.6 Schutz des Kindeswohls**

Alle am Schulleben Beteiligten haben den Schutz des Kindeswohls im Rahmen der entsprechenden Verfahren sicherzustellen.

## **2.7 Schulverpflegung**

Das Mittagessen stellt einen wichtigen Bestandteil des pädagogischen Konzepts dar. Kinder werden im Rahmen der Schulkindbetreuung beim Mittagessen begleitet. Die Einnahme des Essens erfolgt in kleinen Tischgemeinschaften. Dabei wird Lebenskompetenz durch eine gesunde Ernährung gefördert. Das Essensangebot versucht, die kulturellen Unterschiede mit einzuschließen.

## **2.8 Schließtage in der Schulkindbetreuung**

Pro Schule sind jährlich fünf Schließtage in der Schulkindbetreuung eingerichtet. Diese teilen sich auf in zwei Tage zur inhaltlichen Planung des kommenden Schulhalbjahres, einen pädagogischen Tag zur inhaltlich-pädagogischen Weiterentwicklung sowie einen Tag zur Durchführung eines Betriebsausfluges. Ein Tag kann mit der Schule und dem Lehrerkollegium verbracht werden. Von diesen fünf Schließtagen werden drei Tage, nämlich die beiden Planungstage und der Fortbildungstag, grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Der Tag des Betriebsausfluges fällt in die Unterrichtstage und wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt, der Tag mit dem Lehrerkollegium wird nach Absprache mit dem Hauptamt der Gemeinde gemeinsam mit den Leitungen der Schulkindbetreuung, der Schulleitung und dem Elternbeirat der Betreuung vereinbart. Zusätzlich kann die Betreuung vorzeitig enden, wenn Personalratssitzungen oder andere gesamtbetriebliche Veranstaltungen stattfinden. Die Schließtage werden rechtzeitig schriftlich angekündigt. Die Höhe des zu entrichteten Entgeltes verringert sich dadurch nicht.

Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist auch aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der Betreuungskräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Die Höhe des zu entrichteten Entgeltes verringert sich dadurch ebenfalls nicht.

## **3. Organisatorische Ausgestaltung**

Die Umsetzung der Leitlinien und die inhaltliche Ausgestaltung werden wie folgt organisiert:

### **3.1 Zielgruppe**

Das Schulkindbetreuungskonzept bezieht sich auf Kinder, die eine Grundschule in Kusterdingen besuchen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei nachgewiesenem Bedarf und Wohnsitz in der Gemeinde Kusterdingen in Abstimmung mit der Schulkindbetreuung und der Schulleitung eine Betreuung eines Schulkindes,

das noch keine Grundschule in Kusterdingen besucht, geprüft werden.

### **3.2 Betreuung aus einer Hand**

Alle Angebote der Schulkindbetreuung erfolgen an der jeweiligen Schule durch die Gemeinde.

Das bedeutet:

- Es besteht für alle Module ein einheitliches Betreuungskonzept.
- Die Verzahnung von Schule und Betreuung wird auf der Grundlage dieses Konzepts umgesetzt.
- Für die Kinder entsteht Kontinuität.
- Die Eltern haben einen Vertragspartner für die Betreuungsangebote, nämlich die Gemeinde Kusterdingen.

### **3.3 Schulverpflegung**

Alle Kinder, die in den Schulen betreut werden, erhalten das Angebot einer Mittagverpflegung. Die Kosten für das Mittagessen tragen die Eltern, Sozialregelungen (wie z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) werden angerechnet.

Das Essen ist von den Sorgeberechtigten einfach und flexibel online über eine Software zu bestellen. Voraussetzung zum Erhalt der erforderlichen Benutzerdaten ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular zur Kindermensa. Weitere Infos unter <https://www.kusterdingen.de/de/Unsere-Gemeinde/Kinder,-Jugend-Bildung/Kindermensa>

### **3.4 Personal**

Das Betreuungspersonal wird von der Gemeinde Kusterdingen angestellt. Die Zuständigkeit und Weisungsbefugnis für das Betreuungspersonal und seinen Personaleinsatz liegt bei der Gemeindeverwaltung, nicht bei der Schule. Sie ist beim Hauptamt angesiedelt.

### **3.5 Betreuungsschlüssel**

Für die schulische Betreuung gilt grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von 1:11 Kindern. Im Früh- und Spätdienst werden zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht mindestens zwei Personen benötigt.

### **3.6 Personalauswahl / Schutz des Kindeswohls**

Es wird angestrebt, dass neue Beschäftigte den Grundsätzen und Werten, die in der schulischen Betreuung gelten, entsprechen. Die Betreuungskräfte müssen bisher nicht die Qualifikationsanforderungen gemäß dem Fachkräftekatalog nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz erfüllen. Die Personalauswahl obliegt allein dem Träger, also der Gemeinde.

Können trotz mehrfacher Suche keine Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifizierung gefunden werden, kann der Betreuungsschlüssel übergangsweise zur Aufrechterhaltung des Betriebs angepasst werden. Mitarbeiter\*innen legen dem Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, welches in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird.

Es wird angestrebt, mit dem Landratsamt Tübingen ein Verfahren zum Schutz des Kindeswohls zu implementieren.

### **3.7 Vorbereitungszeiten, Leitungszeit und Fortbildung**

Mitarbeiter\*innen erhalten für die Betreuungsstunden Vorbereitungszeiten. Nach Absprache mit der Gemeinde haben sie die Möglichkeit, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen bzw. erhalten pro Schuljahr eine Fortbildungsmaßnahme für das Betreuungsteam.

Teamleitungen erhalten für die Verwaltungstätigkeit eine Leitungszeit in Abhängigkeit von der Zahl der zu betreuenden Kinder, mindestens jedoch 4 Stunden/Woche.

### **3.8 Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften**

Um die Angebote der Schulkindbetreuung erfolgreich umzusetzen, ist es wichtig, dass eine enge Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften stattfindet.

Bereiche für eine Verzahnung von Schule, ggf. Förderverein der Schule und Betreuungsangebot sind:

- > Hausaufgaben
- > Regelmäßiger Austausch über Kinder
- > Gemeinsame Projekte
- > Besprechungs- und Konferenzstruktur
- > Schulordnung/Hausordnung
- > Gemeinsame Nutzung von Räumen
- > Organisatorische Belange

### **3.9 Zusammenarbeit mit Eltern/Personensorgeberechtigten**

Zum Wohle des Kindes arbeiten die Eltern/Personensorgeberechtigten und Schulische Betreuung zusammen. Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft bei der Vermittlung und Einhaltung der Grundsätze und Regeln zur Mitwirkung und Unterstützung bei der Betreuungs- und Erziehungsarbeit verpflichtet. In regelmäßigen Abständen kann ein Elternabend stattfinden.

### **3.10 Elternvertreter\*in in der Schulkindbetreuung**

Zu Beginn des Schuljahres wählen die Eltern eine/n Ansprechpartner\*in und deren Stellvertreter\*in für die Schulkindbetreuung. Seine/Ihre Aufgabe ist es:

1. die Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen
2. die Zusammenarbeit zwischen Träger, Schulkindbetreuung und Eltern zu fördern
3. zwischen Elternschaft, Schulkindbetreuung und Träger zu vermitteln
4. in seiner Unterstützungsfunktion Verständnis für die Betreuungsaufgaben der Schulkindbetreuung bei den Eltern zu wecken

## **4. Datenschutz**

Ein Austausch zwischen allen am Schulleben Beteiligten ist von erheblicher Bedeutung, da eine Verzahnung zwischen Personensorgeberechtigten, Unterricht und Betreuung, insbesondere zum Wohle der Kinder, ansonsten nicht erfolgen kann.

Hierbei ist es jedoch erforderlich, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

## 5. Angebotsmodule

Das Angebot basiert auf den nachfolgenden 5 Modulen, die bei Bedarf anlässlich von Stundenplanänderungen oder betrieblichen Gründen verändert werden können, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der Betreuungskräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Aus organisatorischen Gründen werden Änderungen der Modulzeiten soweit möglich vermieden.

Eine Kompensation durch die Schulkindbetreuung bei vorzeitigem Unterrichtsende oder Unterrichtsausfall (z.B. Betreuung von Erstklässlern vor der Einschulungsfeier, hitzefrei, päd. Tage, Krankheit von Lehrkräften, Ausfall von Pflichtunterricht usw.) erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme kann im Fall von dauerhaften Befreiungen von der Unterrichtspflicht in Randstunden gelten (z.B. Befreiung vom Religionsunterricht). In diesen Fällen bedarf es einer engen Abstimmung und Datenübermittlung zwischen Schulkindbetreuung und Grundschule.

Kinder können nur für Betreuungsmodule angemeldet werden, in denen sie stundenplanmäßig keinen Unterricht haben.

*Module: Schuljahr 2023/2024*

	<b>Astrid-Lindgren-Schule</b>	<b>Härtenschule</b>
Modul 1	7:00 – 8:25 Uhr	7:00 – 8:35 Uhr
Modul 2	11:55 – 12:40 Uhr	11:20 – 12:15 Uhr
Modul 3	12:40 – 14:00 Uhr	12:15 – 14:00 Uhr
Modul 4	14:00 – 15:00 Uhr freitags <b>nicht</b> buchbar	14:00 – 15:00 Uhr freitags <b>nicht</b> buchbar
Modul 5	15:00 – 17:00 Uhr freitags <b>nicht</b> buchbar	15:00 – 17:00 Uhr freitags <b>nicht</b> buchbar

## 6. Entgeltstruktur

Die Gebühren für die Schulkindbetreuung werden einkommensabhängig erhoben. Es erfolgt außerdem eine Geschwistermäßigung. Die Gebühren werden in der Regel einmal im Schuljahr fortgeschrieben und sind dabei an die Kita-Gebühren gekoppelt. Aufbauend auf den Kita-Gebühren werden die Gebühren auf den zeitlichen Umfang des jeweiligen Betreuungsmoduls umgerechnet und zusätzlich ein Aufschlag von 35 % angesetzt.

Eine anteilige oder komplette Beitragsübernahme durch die Gemeinde bei Geringverdienern oder Leistungsbeziehern gibt es deshalb nicht.

## 7. Voraussetzung für den Besuch der Angebotsmodule

Das Betreuungsangebot gilt jeweils nur für die Kinder der entsprechenden Schule (vgl. Ziffer 3.1). Das Kind muss für den Besuch für das jeweilige Modul angemeldet sein (vgl. zusätzlich Ziffer 5).

## 8. Betreuungsverträge und Anmeldung

Mit den Erziehungsberechtigten werden Betreuungsverträge abgeschlossen. Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung erfolgt am Schuljahresbeginn. Eine

Änderung der benötigten Betreuungsmodule kann während des Schuljahres erst zum neuen Schulhalbjahr erfolgen. Über sonstige Änderungsanträge aus triftigen Gründen entscheidet der Träger im Einzelfall in Abstimmung mit der Schulkindbetreuung.

## **9. Kündigung**

Eine Kündigung des Vertrages ist immer zum Ende eines Monats durch den/die Erziehungsberechtigten möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung erfolgen und bis zum 15. des Monats, für den gekündigt werden soll, eingegangen sein. Bei verspätetem Eingang des Kündigungsschreibens wird die Kündigung erst zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam. Eine Änderung der Betreuungsmodule während des Schuljahres kann erst zum Schulhalbjahr erfolgen (vgl. Ziffer 8).

### **Fristlose Kündigung**

Die Gemeinde behält sich vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- trotz einmaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung der geschuldeten Beiträge erfolgt ist,
- ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Schulkindbetreuung übersteigen und eine erhebliche Störung und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht; alternativ kann ein Ausschluss von mehreren Tagen veranlasst werden (vgl. Ziffer 2.3),
- ein Kind nach Ende der Betreuungszeit wiederholt verspätet abgeholt wurde oder unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist,
- die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

## **10. Platzvergabe**

Bei der Vergabe von Plätzen werden insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Berufstätigkeit der Eltern
- alleinerziehend
- Geschwisterregelung (bereits Geschwisterkind in der Einrichtung)
- besonderer Unterstützungsbedarf

Wenn der Platzbedarf das bestehende Platzangebot übersteigt, ist der Einsatz von Wartelisten notwendig, die durch den Träger geführt werden.

## **11. Ergänzende Kursangebote durch die Fördervereine**

Ergänzende Bildungs- oder Kursangebote werden von den Schulfördervereinen organisiert und angeboten. Auch dadurch wird Bildungsteilhabe und Bildungsgerechtigkeit gefördert.

## **12. Raumkonzept**

Grundsätzlich stellt die Gemeinde separate Räume für die Schulkindbetreuung in den Schulen bereit. Darüber hinaus wird mit den Schulleitungen schuljährlich eine Vereinbarung darüber getroffen, welche Klassenzimmer von der Betreuung zusätzlich (z.B. zur Erledigung der Hausaufgaben) zur Verfügung gestellt werden.

## **13. Freigabe von Schulhöfen**

Da gerade die Schulhöfe für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sind, führt eine Durchmischung von betreuten mit nicht betreuten Kindern zu Problemen bezüglich der Aufsichtspflicht. Die Schulanlagen sollen somit erst nach Abschluss des Betreuungsangebots zum Spielen oder für andere Gruppen freigegeben werden.

## **14. Sonstige Regelungen**

### **Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen bzw. mit dem Bus nach Hause fahren.

Die Aufsichtspflicht endet vorzeitig bei unerlaubtem, vorzeitigem Verlassen der Betreuungsräume ohne vorherige Abmeldung.

Von der Betreuung ausgeschlossene Kinder unterliegen keiner Aufsicht. Diese Pflicht obliegt für die Dauer des Ausschlusses den Sorgeberechtigten.

### **Versicherungsschutz**

Während der Schulkindbetreuung besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

## **15. Aufnahmeanträge und Verträge mit den Eltern**

Aufnahmeanträge, Verträge mit den Eltern, Merkblätter etc. werden nach einem einheitlichen Muster verwendet. Diese werden im Bedarfsfall an die Gegebenheiten vor Ort angepasst.

## **16. Inkrafttreten**

Die Rahmenkonzeption trat zum 01.09.2018 in Kraft.

Die vorliegende Fortschreibung tritt ab 01.09.2023 in Kraft und ersetzt insoweit die Rahmenkonzeption vom 01.09.2018.